

Titel der Drucksache:

Grundstücksverkehr - Öffentliche
Ausschreibung Wohnbaufläche in Erfurt - Süd

Drucksache

0370/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.03.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	25.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Flurstückes 123, Flur 162 in der Gemarkung Erfurt-Süd, mit einer Fläche von 308 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ soll die Bestellung eines Erbbaurechtes zu einem Erbbauzins in Höhe von 3 % mit einer maximalen Laufzeit von 90 Jahren möglich sein.

12.03.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 1 – Lageplan

Sachverhalt
Die Stadt Erfurt ist Eigentümer des Flurstückes 123, Flur 162 der Gemarkung Erfurt-Süd mit einer Größe von 308 m². Es ist mit 3 baufälligen Garagen bebaut und wird momentan vertraglos genutzt.

Im Ergebnis der Ämterabfrage wurde die Zustimmung zum Verkauf des Flurstückes 123 erteilt. Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen ist das Flurstück aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der Einfügenskriterien zu bewerten und eine Bebauung möglich (eine Anbaubaulast liegt vor).

Die im hinteren Bereich befindenden Gehölze unterliegen der Baumschutzsatzung.

Das Grundstück soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vermarktet werden.